

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00157 vom 11. Januar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00157

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00157 du 11 janvier 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00157 del 11 gennaio 2005

Erwägungen

E. 2

2.1. Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschärfen, unter anderem wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen (Art. 51 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; AVIG). Nach Art. 53 Abs. 1 AVIG muss der Arbeitnehmer den Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) bei der öffentlichen Kasse stellen, die am Ort des Betriebs- und Konkursamtes zuständig ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Insolvenzenschädigung (Art. 53 Abs. 3 AVIG). Die Frist von Art. 53 Abs. 1 AVIG hat Verwirklichungscharakter (BGE 123 V 107 Erw. 2a; ARV 1996/97 Nr. 13 S. 70 Erw. 1a und b, Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bd. I, N 21 zu Art. 53; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, S. 193 Rz 515).

2.2. Gemäss Art. 77 Abs. 1 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) hat die versicherte Person, die Insolvenzenschädigung beansprucht, der zuständigen Kasse das vollständig ausgefüllte Antragsformular (lit. a), den Versicherungsausweis der AHV/IV (lit. b), die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde oder, wenn sie ausländischer Staatsangehörigkeit ist, den Ausländerausweis (lit. c) und alle weiteren Unterlagen einzureichen, welche die Kasse zur Beurteilung ihres Anspruchs verlangt (lit. d). Nötigenfalls setzt die Kasse der versicherten Person eine angemessene Frist für die Vervollständigung der Unterlagen und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam (Abs. 2).

Welche Folgen eine Unterlassung nach sich zieht, wird in Art. 77 Abs. 2 AVIV nicht ausdrücklich gesagt. In Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 und 3 AVIG, wonach der nicht innerhalb der Frist von 60 Tagen geltend gemachte Anspruch auf Insolvenzenschädigung "erlischt", kann Art. 77 Abs. 2 AVIV nur in dem Sinne verstanden werden, dass der Leistungsanspruch - nötigenfalls nach Ansetzung einer Nachfrist - bei Nichteinreichen oder verspätetem Einreichen der in Art. 77 Abs. 1 AVIV genannten und für die Beurteilung des Leistungsanspruchs erforderlichen Unterlagen verwirkt ist. Art. 53 AVIG bildet hierfür eine hinreichende gesetzliche Grundlage: Mit der fristgerechten Geltendmachung des Leistungsanspruchs soll der Arbeitslosenkasse die rechtzeitige Überprüfung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 51 f.

AVIG) und die Durchsetzung der gemäss Art. 54 Abs. 1 AVIG subrogierten Lohnforderung im Konkurs des Arbeitgebers ermöglicht werden (nicht publizierte Erw. 3 des in BGE 112 V 143 f. auszugsweise veröffentlichten Urteils M. vom 14. Januar 1986; C 167/85). Zu diesem Zweck ist die Kasse auf eine fristgerechte Einreichung nicht nur des ausgefüllten Antragsformulars, sondern auch der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen weiteren Unterlagen angewiesen. Die Verordnungsbestimmung konkretisiert mithin lediglich die formellen Anforderungen an die rechtsgültige Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs gemäss Art. 53 Abs. 1 AVIG. Wird der Entschädigungsanspruch ohne hinreichenden Grund nicht innert Frist, allenfalls innert der gesetzten Nachfrist, in einer sämtlichen Formerfordernissen von Art. 77 Abs. 1 AVIG genägenden Weise geltend gemacht, sind die Leistungen unmittelbar gestützt auf Art. 53 Abs. 3 AVIG zu verweigern. Diese strenge Handhabung der Formvorschriften verstösst nicht gegen das Verbot des überspitzten Formalismus. Überspitzter Formalismus ist gegeben, wenn die strikte Anwendung von Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (BGE 127 I 34 Erw. 2a/bb, 118 V 315 Erw. 4, je mit Hinweis). Im Zusammenhang mit der Einreichung der für die Beurteilung des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung erforderlichen Unterlagen ist dies nicht der Fall, vielmehr besteht ein schutzwürdiges Interesse an der Einreichung der vollständigen Entscheidungsgrundlagen innert der gesetzten (Nach-)Frist (vgl. zum Ganzen ARV 2002 Nr. 29 S. 186 f.).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin verneinte in der Verfügung vom 21. Januar 2004 beziehungsweise im angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. März 2004 den Anspruch auf Insolvenzenschädigung mit der Begründung, der Antrag auf Insolvenzenschädigung sei zwar rechtzeitig gestellt worden, jedoch seien die für die Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen trotz zweimaliger Aufforderung, unter Androhung der Folgen bei Unterlassung, nicht innert Frist eingereicht worden (Urk. 2 S. 2 f., Urk. 7/2/1 S. 2). An diesem Standpunkt hielt sie auch in der Beschwerdeantwort fest (Urk. 6 S. 2 f.).

3.2 Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, bereits im Antragsformular für die Insolvenzenschädigung habe sie darauf hingewiesen, dass von der Arbeitgeberin niemand mehr erreichbar gewesen sei, insbesondere nicht C. ____, und dass auch keine Lohnabrechnungen vorhanden gewesen seien, denn sie habe den Lohn jeweils wöchentlich persönlich eingefordert. Sie habe sich die ganze Zeit bemüht, C. ____ ausfindig zu machen, was nicht einfach gewesen sei, denn er habe sich in Untersuchungshaft befunden. Deshalb habe sie auch keine Schuldanererkennung betreffend die ausstehenden Löhne ermitteln können. Nach dem Telefongespräch von Frau D. ____ von der Beschwerdegegnerin mit dem zuständigen Bezirksanwalt betreffend C. ____ (vgl. Urk. 7/4/5) sei sie der Auffassung gewesen, dass damit die erforderlichen Informationen vorgelegen hätten. Ferner habe sie am 2. Februar 2004 im Untersuchungsverfahren gegen C. ____ Aussagen gemacht, welche auch eingesehen werden könnten (Urk. 1, Urk. 3/3).

E. 4

4.1. Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin zuerst am 5. Dezember 2003 telefonisch um Ausrichtung einer Insolvenzenschuldigung ersuchte. Gleichentags sandte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ein eingeschriebenes Schreiben, in welchem sie die Beschwerdeführerin aufforderte, das beiliegende Antragsformular auszufüllen und die für die Überprüfung des Anspruchs erforderlichen Informationen respektive Unterlagen einzusenden. Gleichzeitig machte sie die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam, die erforderlichen Angaben und Unterlagen seien bis zum 16. Dezember 2003 einzureichen, da nach diesem Datum die Frist für die Geltendmachung einer Insolvenzenschuldigung abgelaufen sei (vgl. Urk. 7/4/8).

4.2. Das Schreiben vom 5. Dezember 2003 retournierte die Beschwerdeführerin zusammen mit dem Antragsformular betreffend Insolvenzenschuldigung (vgl. Urk. 7/4/1), das am 10. Dezember 2003 ausgefüllt wurde, dies indessen nicht von der Beschwerdeführerin persönlich, sondern von deren Mutter (vgl. Unterschriftenzeile von Urk. 7/4/1 S. 2); allerdings reichte die Beschwerdeführerin später eine entsprechende Vollmacht nach (vgl. Urk. 7/3/3). Gemäss den Angaben auf dem Formular reichte sie mit dem Antrag eine Wohnsitzbescheinigung sowie eine Lohnabrechnung über Fr. 3'200.-- brutto für den Monat Januar 2003 ein (Urk. 7/4/2-3). Der Antrag und die übrigen erwähnten Dokumente tragen alle den Eingangsstempel der Beschwerdegegnerin vom 16. Dezember 2003. Diese Eingabe erfolgte somit rechtzeitig innert der angegebenen Frist.

4.3. Am 18. Dezember 2003 sandte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin erneut einen eingeschriebenen Brief, in welchem sie diese zur Einreichung von noch fehlenden, im Schreiben bezeichneten Unterlagen bis zum 12. Januar 2004 aufforderte, verbunden mit der Androhung, dass bei Nichteinhaltung der Frist der Anspruch erlösche (Urk. 7/4/6). Bis zum 12. Januar 2004 reagierte die Beschwerdeführerin nicht. Erst mit Schreiben vom 15. Januar 2004 teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mit, dass sie C. von der A. GmbH während telefonisch auf ihre Lohnforderungen angesprochen habe, dass jedoch nie etwas geschehen sei. Sie hoffe, mit dieser Auskunft sei sie (die Beschwerdegegnerin) in der Lage, sich ein Bild der Situation zu machen (Urk. 7/3/2).

4.4. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die von der Beschwerdegegnerin noch benötigten Unterlagen (aufgelistet in Urk. 7/4/6) nicht bis zum Ablauf der Frist eingereicht wurden und sich die Beschwerdeführerin bis dann auch nicht in anderer Weise mit der Beschwerdegegnerin in Verbindung setzte, um dieser die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen beziehungsweise die Beschwerdegegnerin nicht im Einzelnen darüber in Kenntnis setzte, welche Unterlagen gegebenenfalls nicht erhältlich seien und aus welchem Grund. Zu beachten ist zwar, dass es, wie die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend macht, schwierig war, Dokumente über alle für die Beurteilung der beantragten Insolvenzenschuldigung zu beschaffen. Den handschriftlichen Vermerken der Beschwerdeführerin auf Urkunde 7/4/8 ist zu entnehmen, dass beispielsweise der AHV-Ausweis vom Arbeitgeber nicht zurückgegeben wurde und innert der fraglichen Frist wohl auch kaum hätte beschafft werden können, da sich der von der Beschwerdeführerin genannte C., bei dem es sich offensichtlich um einen Gesellschafter respektive Geschäftsführer für die A. GmbH handelt, in Untersuchungshaft befand (vgl. Urk. 7/3/2, Urk. 7/4/5). Des Weiteren vermerkte die Beschwerdeführerin in Urkunde 7/4/8, dass kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei und sie ebenfalls keine schriftliche Kündigung

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.